
S 4 AS 347/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 347/17
Datum	31.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 97/20
Datum	24.08.2022

3. Instanz

Datum	24.08.2022
-------	------------

Â

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24.Â August 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃgerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Im Streit stehen die teilweise Aufhebung der Bewilligung von ArbeitslosengeldÂ II (AlgÂ II) und eine Erstattungsforderung aufgrund des Verkaufs von Fondsanteilen.

2

Die im September 1993 geborene KlÃ¤gerin bezog seit Mai 2011 Leistungen nach dem SGBÂ II. Bei Antragstellung verfÃ¼gte sie Ã¼ber Anteile an einem

Investmentfonds. Ihr Depot enthielt zu diesem Zeitpunkt 62,299 Fondsanteile (Rückkaufswert je 42,05 Euro). Das beklagte Jobcenter bewilligte auf einen entsprechenden Weiterbewilligungsantrag Leistungen für den Zeitraum vom 1.5.2015 bis 30.4.2016 (Bescheid vom 28.4.2015; letzter Änderungsbescheid vom 1.7.2015).

3

Am 6.5.2015 verkaufte die Klägerin von ihren noch vorhandenen 54,176 Fondsanteilen 44,5 Anteile zu je 56,18 Euro. Die depotführende Bank bescheinigte der Klägerin für das Jahr 2015 einen Kapitalertrag iHv 776,99 Euro, der ausschließlich auf diesem Verkauf beruhte. Der Beklagte hob nach Anhörung der Klägerin die Bewilligung für den Zeitraum von Mai bis September 2015 teilweise auf und forderte von ihr die Erstattung von 543,86 Euro. Der Kapitalertrag sei auf sechs Monate verteilt als Einkommen zu berücksichtigen (Bescheid vom 13.1.2017; Widerspruchsbescheid vom 21.6.2017).

4

Das SG hat den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben (Urteil vom 31.8.2018). Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 24.8.2022). Der Kapitalertrag sei kein Einkommen. Die Klägerin habe ihr Vermögen lediglich umgeschichtet, indem sie die im Wert gestiegenen Fondsanteile verkauft habe.

5

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von [§ 11 Abs 1 Satz 1, Abs 3 SGB II](#) und [§ 103 SGG](#). Es liege keine reine Vermögensumschichtung vor. Die Erträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen seien wie Kapitalzinsen zu behandeln und deshalb Einkommen. Auch sei weder festgestellt noch ermittelt worden, ob Ausschüttungen aus dem Fonds erfolgt seien. Dass es sich bei dem Kapitalertrag um Einkommen handle, ergebe sich zudem aus der entsprechenden steuerrechtlichen Einordnung.

6

Der Beklagte beantragt,
die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. August 2022 und des Sozialgerichts Kassel vom 31. August 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

7

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

8

Die zulässige Revision des Beklagten ist unbegründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat die Berufung des Beklagten zu Recht zurückgewiesen. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist

rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Der Kapitalertrag iHv 776,99 Euro aus dem Verkauf der Fondsanteile im Mai 2015 stellt kein Einkommen iS des [Â§ 11 SGB II](#), sondern Vermögen iS des [Â§ 12 SGB II](#) dar.

9

1. Streitgegenstand ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 13.1.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.6.2017. Hier gegen wendet sich die Klägerin zutreffend mit der isolierten Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 SGG](#)).

10

2. Rechtsgrundlage des Aufhebungsbescheids ist [Â§ 40 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Nr 3 SGB II](#) in der im Aufhebungszeitpunkt geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.2011 ([BGBl I 850](#); vgl BSG vom 25.4.2018 [Â B 14 AS 15/17 R BSGE 125, 301](#) = [SozR 44200 Â§ 40 Nr 14, RdNr 10](#)) iVm [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#) und [Â§ 330 Abs 3 Satz 1 SGB III](#). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

11

Die Rechtmäßigkeit der teilweisen Aufhebung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum von Mai bis September 2015 beurteilt sich nicht nach [Â§ 45 SGB X](#), sondern nach [Â§ 48 SGB X](#). Dies entspricht der Begründung des Ausgangsbescheids, während der Widerspruchsbescheid auf [Â§ 45 SGB X](#) abstellt. Ein solches Auswechseln der Rechtsgrundlage gegenüber der Gestalt, die der Ausgangsbescheid durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat ([Â§ 95 SGG](#)), ist zulässig (vgl hierzu allgemein nur BSG vom 21.6.2011 [Â B 4 AS 21/10 R BSGE 108, 258](#) = [SozR 44200 Â§ 11 Nr 39, RdNr 34](#); BSG vom 24.6.2020 [Â B 4 AS 10/20 R SozR 41300 Â§ 45 Nr 23 RdNr 25 mwN](#)). Bei der Abgrenzung zwischen [Â§ 45 SGB X](#) und [Â§ 48 SGB X](#) ist ausschließlich an den Bescheid vom 28.4.2015, mit dem letztmalig über den Regelbedarf im Streitzeitraum entschieden wurde, anzuknüpfen. Die nach dem Verkauf der Anteile für den Streitzeitraum ergangenen Änderungsbescheide (zuletzt Bescheid vom 1.7.2015) bezogen sich ausschließlich auf die von der Aufhebung nicht betroffenen Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Gegenstand einer abtrennbaren Veräußerung (Verwaltungsakt iS des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#)) der betreffenden Bescheide sind (stRspr seit BSG vom 7.11.2006 [Â B 7b AS 8/06 R BSGE 97, 217](#) = [SozR 44200 Â§ 22 Nr 1, RdNr 18](#); vgl zur Rechtslage seit 1.1.2011 nur BSG vom 4.6.2014 [Â B 14 AS 42/13 R SozR 44200 Â§ 22 Nr 78 RdNr 11 ff mwN](#)). Ausgehend vom objektiven Empfängerhorizont (vgl hierzu BSG vom 15.2.2023 [Â B 4 AS 2/22 R BSGE 135, 237](#) = [SozR 44200 Â§ 20 Nr 25, RdNr 16 mwN](#)) wiederholten diese Änderungsbescheide im Hinblick auf den Regelbedarf nur die bereits zuvor getroffenen Regelungen (vgl zu einem solchen Fall der wiederholenden Veräußerung zB BSG vom 24.6.2020 [Â B 4 AS 7/20 R SozR 44200 Â§ 22 Nr 107 RdNr 16](#)), ohne hierfür durch Verwaltungsakt neu zu entscheiden (vgl zu solchen Fällen des Zweitbescheids zB BSG

vom 21.7.2021 [BÄ 14Ä AS 29/20Ä RÄ](#) BSGE 132, 287 =Ä SozR 44200 Ä§Ä 11b NrÄ 13, RdNrÄ 11; BSG vom 15.2.2023 [BÄ 4Ä AS 2/22Ä RÄ](#) [BSGE 135, 237](#) =Ä SozR 44200 Ä§Ä 20 NrÄ 25, RdNrÄ 17). HierfÄ¼r spricht nicht zuletzt, dass der Beklagte sich im Hinblick auf die Leistungen fÄ¼r Unterkunft und Heizung auf eine vorläufige Bewilligung beschränkte, während die Bewilligung der Leistungen fÄ¼r den Regelbedarf von Anfang an endgÄ¼ltig erfolgte (fÄ¼r einen einheitlichen Ausspruch dagegen Bundesagentur fÄ¼r Arbeit, Fachliche Weisungen [Ä§Ä 41a SGBÄ II](#), ZifferÄ 41aÄ 5, Stand 1.7.2023; vgl zum Streitstand Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGBÄ II, Ä§Ä 41a RdNrÄ 221, Stand Juli 2023).

12

3.Ä Die Voraussetzungen fÄ¼r die Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 28.4.2015 lagen nicht vor, weil die KlÄ¼gerin kein Einkommen oder VermÄ¼gen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung ihres Anspruchs auf AlgÄ II gefÄ¼hrt hat ([Ä§Ä 48 AbsÄ 1 SatzÄ 2 NrÄ 3 SGBÄ X](#)). Aus diesem Grund hat die KlÄ¼gerin auch nicht zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten ([Ä§Ä 50 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#)).

13

Anspruch auf AlgÄ II hat nach [Ä§Ä 19 AbsÄ 1 SatzÄ 1](#) iVm [Ä§Ä 7 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ II](#) nur, wer hilfe bedÄ¼rftig iS des [Ä§Ä 9 SGBÄ II](#) ist (alle idF vom 13.5.2011, [BGBlÄ I 850](#); vgl zum Geltungszeitraum prinzip nur BSG vom 19.10.2016 [BÄ 14Ä AS 53/15Ä RÄ](#) SozR 44200 Ä§Ä 11 NrÄ 78 RdNrÄ 15 mwN). Dies ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÄ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÄ¼gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbe sondere von AngehÄ¼rigen oder von TrÄ¼gern anderer Sozialleistungen, erhÄ¼lt.

14

Bei den KapitalertrÄ¼gen der KlÄ¼gerin im Jahr 2015 iHv 776,99Ä Euro handelt es sich nicht um Einkommen, sondern um VermÄ¼gen. Anteile an einem Investmentfonds bleiben auch dann VermÄ¼gen, wenn ihr Wert steigt (hierzuÄ a). Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass, von dem allge meinen Maßstab zur Abgrenzung von Einkommen und VermÄ¼gen abzuweichen (hierzuÄ b). Ent gegen der Ansicht des Beklagten bestimmt Ä§Ä 4 SatzÄ 2 NrÄ 3 AlgÄ IIV nicht alle ErtrÄ¼ge aus Kapital anlagen zu Einkommen im Sinne des SGBÄ II (hierzuÄ c). Aus den Wertungen des Steuerrechts ergibt sich nichts anderes, weil diese auf das SGBÄ II nicht Ä¼bertragbar sind (hierzuÄ d). Es liegt zwar nahe, dass AusschÄ¼ttungen â unabhÄ¼ngig von der FondsartÄ  nach damaliger Rechtslage Einkommen darstellen. Nach den nicht mit zulÄ¼ssigen VerfahrensÄ¼gen angegriffenen und des halb bindenden Feststellungen des LSG sind der KlÄ¼gerin aus ihren Fondsanteilen im Streitzeit raum aber keine AusschÄ¼ttungen zugeflossen (hierzuÄ e). Die KlÄ¼gerin hat auch ansonsten kein Einkommen oder VermÄ¼gen erzielt, das zur (weitergehenden) Minderung ihres Anspruchs auf AlgÄ II gefÄ¼hrt hat (hierzuÄ f).

15

a)Ä Bei den KapitalertrÄ¼gen der KlÄ¼gerin im Jahr 2015 iHv 776,99Ä Euro handelt

es sich nicht um Einkommen, sondern um Vermögen.

16

Im hier maßgeblichen Zeitraum ab Mai 2015 sind als Einkommen zu berücksichtigenden alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in [§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen ([§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) idF vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#)). Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigenden ([§ 12 Abs 1, Abs 4 Satz 1 SGB II](#) idF vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#)), der bei der Veräußerung grundsätzlich im Verkaufspreis zum Ausdruck kommt (vgl BSG vom 11.12.2012 [B 4 AS 29/12 R](#) [RdNr 13](#)).

17

Die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen bestimmt sich im Ausgangspunkt nach der modifizierten Zuflusstheorie. Danach ist Einkommen iS des [§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) grundsätzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmäßig dazu erhöht, und Vermögen iS des [§ 12 Abs 1 SGB II](#) das, was jemand vor der Antragstellung bereits hatte, wobei auszugehen ist vom Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zeitpunkt als maßgeblich bestimmt (stRspr seit BSG vom 30.7.2008 [B 14 AS 26/07 R](#) [SozR 44200 § 11 Nr 17](#) [RdNr 23](#); zuletzt etwa BSG vom 6.6.2023 [B 4 AS 86/21 R](#) [SozR 41300 § 28 Nr 3](#) [RdNr 30](#)). Abzustellen ist dabei auf die erste Antragstellung des laufenden Leistungsfalls insofern, als bereits davor vorhandene Werte Vermögen sind (vgl BSG vom 10.8.2016 [B 14 AS 51/15 R](#) [SozR 44200 § 12 Nr 26](#) [RdNr 15 f mwN](#)). Keine Frage der Abgrenzung von Einkommen und Vermögen im vorbeschriebenen Sinne ist die [§ 12 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) hier nicht vorliegende [§ 12 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) Umwandlung von Einkommen in Vermögen nach Ablauf des Anrechnungszeitraums (vgl hierzu nur T. Lange in Luik/Harich, SGB II, 6. Aufl 2024, [§ 12](#) [RdNr 18](#) sowie zB jüngst Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BTDrucks 20/4360 [S 29](#) zu [§ 11a Abs 1 Nr 7 SGB II](#)).

18

Nach diesen Grundsätzen waren die im Mai 2015 verkauften Fondsanteile Vermögen, weil sie bereits vor der Antragstellung im Jahr 2011 im Eigentum der Klägerin standen. Dass sich der Wert dieser Fondsanteile im Laufe der Zeit verändert hat, berührt nicht die Einordnung als Vermögen. Der Wert von Fondsanteilen ist nicht statisch festgelegt, sondern unterliegt Schwankungen. Diese sind Ausdruck des variablen Werts eines Fondsanteils im Verlauf der Zeit. Eine Wertsteigerung ist keine Frucht aus den Anteilen vergleichbar eines Zinses, da sie nicht eigenständig kapitalisierbar ist (vgl ebenso zu Steigerungen des Rückkaufswerts und der Überschussbeteiligung bei Kapitallebensversicherungen BSG vom 10.8.2016 [B 14 AS 51/15 R](#) [SozR 44200 § 12 Nr 26](#) [RdNr 23 f](#)). Um die Wertsteigerung zu realisieren, ist vielmehr der Verkauf des Vermögensgegenstandes selbst, vorliegend der Anteile, notwendig. Demgegenüber sind Zinsen auf Kapitalvermögen nach Antragstellung schon deswegen als Einkommen zu berücksichtigenden (BSG vom 30.9.2008 [B 4 AS](#)

[57/07Â RÂ SozR 44200 Â§Â 11 NrÂ 16](#) RdNrÂ 19; BSG vom 19.8.2015 Â [BÂ 14Â AS 43/14Â RÂ SozR 44200 Â§Â 11 NrÂ 74 RdNrÂ 14](#)), weil sie sich typischerweise gesondert auszahlen lassen (BSG vom 10.8.2016 Â [BÂ 14Â AS 51/15Â RÂ SozR 44200 Â§Â 12 NrÂ 26 RdNrÂ 24](#)).

19

An der Qualifizierung als Verm  gen   ndert sich nichts durch den Verkauf der Fondsanteile. Inso weit liegt nur eine Verm  gensumschichtung vor (stRspr; vgl nur BSG vom 6.9.2007 Â [BÂ 14/7bÂ AS 66/06Â RÂ \[BSGE 99, 77\]\(#\) =Â \[SozR 44200 Â§Â 12 NrÂ 5\]\(#\)](#), RdNrÂ 19; BSG vom 24.2.2011 Â [BÂ 14Â AS 45/09Â RÂ SozR 44200 Â§Â 11 NrÂ 36 RdNrÂ 21](#); BSG vom 9.8.2018 Â [BÂ 14Â AS 20/17Â RÂ SozR 44200 Â§Â 11 NrÂ 85 RdNrÂ 14](#)). Durch den Verkauf der Anteile wird lediglich der Zustand des Verm  gens ge  ndert. Das vorherige Eigentum an Fondsanteilen mit einem bestimmten Wert wird in Geldkapital umgewandelt, ohne dass dies an der Einordnung als Verm  gen etwas   ndert.

20

b)   Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob es F  lle geben mag, von diesem allgemeinen grund sicherungsrechtlichen Ma  stab bei der Abgrenzung von Einkommen und Verm  gen abzu weichen. Diskutiert wird zB der Fall, dass bei der Ver  u  erung von Verm  gensgegenst  nden ein Erl   s oberhalb des Verkehrswerts erzielt werden kann, der ggf als Einkommen zu ber   cksichtigen sei (zB T.   Lange in Luik/Harich, SGB   II, 6.   Aufl 2024, Â§   12 RdNr   16 unter Hinweis auf BSG vom 20.6.1978 Â [7   RAr   47/77   \[BSGE   46, 271\]\(#\) =   \[SozR 4100 Â§   138 Nr   3\]\(#\)](#)). Speziell im Hinblick auf Aktien beteiligungen wird vertreten, es sei zwischen langfristigen Wertsteigerungen (Verm  gen) und      kurzfristigen Spekulationsgewinnen     (Einkommen) zu unterscheiden (n   her Schleswig-Holsteinisches LSG vom 23.10.2020 Â [L   3   AS 15/18   ZFSH/SGB 2021, 111](#)). Im vorliegenden Fall bestehen weder Anhaltspunkte f    r eine        ohnehin kaum feststellbare        Differenz zwischen Verkaufserl   s und Verkehrswert noch f    r einen kurzfristigen Spekulationsgewinn der Kl   gerin. Dahinstehen kann zudem die        hiermit ggf im Zusammenhang stehende         Frage, ob etwas anderes f    r den Fall gilt, dass jemand mit Fondsanteilen erwerbsm     ig Handel treibt.

21

c)   Soweit Â§   4 Satz   2 Nr   3 Alg   II-V (idF vom 17.12.2007, [BGBl   I 2942](#)) bestimmt, dass f    r die Be rechnung des Einkommens aus Einnahmen aus Kapitalverm  gen, die 100   Euro kalenderj  hrlich     berschreiten, die Regelung     ber die Berechnung des Einkommens aus nichtselbst  ndiger Arbeit (     2) entsprechend gilt, folgt hieraus nicht im Umkehrschluss, dass jeglicher Kapitalertrag im steuer rechtlichen Sinn zugleich Einkommen iS des [     11 SGB   II](#) ist.      4 Alg   IIV bestimmt nicht, welche Bedarfsdeckungsma   lichkeiten Einkommen sind (vgl [     13 SGB   II](#)). Die Regelung kn    pft vielmehr an die zuvor        nach allgemeinem Ma  stab        durchgef    hrte Abgrenzung zwischen Ein kommen und Verm  gen an (vgl Hannes, HKB    rgergeldV, 2.   Aufl 2023, Â§   4 RdNr   18).

22

d)   Aus dem Steuerrecht ergibt sich nichts anderes. Soweit der Beklagte

argumentiert, eine Berücksichtigung der Wertsteigerung lediglich als Vermögen und nicht als Einkommen widerspreche dem Steuerrecht, weil danach (seit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008, [BGBl 2007 I 1912](#)) jeglicher Kapitalertrag aus Investmentanteilen zu versteuern sei (vgl zur Bestimmung des steuerrechtlichen Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach aktueller Rechtslage [Â§ 20 Abs 1 Nr 3 EStG](#) iVm [Â§ 16 Abs 1 Nr 3, Â§ 19 InvStG](#) idF vom 19.7.2016, [BGBl I 1730](#)), folgt hieraus für das SGB II nichts. Zwar mag es sein, dass im Steuerrecht die Unterscheidung zwischen der Nutzung der Einkunftsquelle und ihrer Verwertung (Vermögensebene) aus Gründen der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften und der Verhinderung der steuerlichen Nichtberücksichtigung realisierter Wertzuwächse inzwischen aufgehoben ist (vgl hierzu Ratschow in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, [Â§ 20 EStG](#) RdNr 17, Stand Dezember 2023). Für die grundsicherungsrechtliche Abgrenzung von Einkommen und Vermögen ist dies aber unerheblich (Hannes, HKBAürgergeldV, 2. Aufl 2023, [Â§ 4](#) RdNr 18). Der steuerliche Zugriff auf Erträge unterscheidet sich nach seiner Zweckrichtung und Ausgestaltung schon im Ansatz von der grundsicherungsrechtlichen Abgrenzung von der Bedarfsdeckung zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen sowie der grundsicherungsrechtlichen Bewertung des Verkehrswerts von Vermögen (BSG vom 10.8.2016 [B 14 AS 51/15 R](#) SozR 44200 [Â§ 12](#) Nr 26 RdNr 25), die gerade ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften vorzunehmen ist (vgl [Â§ 8 Alg IV](#) idF vom 17.12.2007, [BGBl I 2942](#); anders [Â§ 6 Abs 1 VO](#) zur Durchführung des [Â§ 82 SGB XII](#)).

23

e) Nach den Feststellungen des LSG sind der Klägerin im Streitzeitraum aus ihren Fondsanteilen keine Ausschüttungen zugeflossen, die eine Aufhebung der Leistungsbewilligung rechtfertigen könnten. Es liegt nahe, dass solche Ausschüttungen unabhängig von der Fondsart nach der damaligen Rechtslage Einkommen darstellen. Denn hierbei handelt es sich um Früchte aus dem Vermögen, die nicht den Wert des Vermögensstamms (der Anteile) bestimmen, sondern die eigenständig kapitalisierbar sind (hierzu Mues in Estelmann, SGB II, [Â§ 11](#) RdNr 46, Stichwort „Kapitalerträge“, Stand Oktober 2022; vgl auch BSG vom 22.8.2012 [B 14 AS 103/11 R](#) SozR 44200 [Â§ 11](#) Nr 56 RdNr 3, 19). Das LSG hat aber festgestellt, dass es sich bei den für das Kalenderjahr 2015 bescheinigten Kapitalerträgen allein um den realisierten Gewinn aus dem Verkauf des größten Teils der Fondsanteile handelte, die damit gerade nicht aus Ausschüttungen resultierten. Soweit der Beklagte gleichwohl rügt, das LSG habe keine Feststellungen zu Dividenden und Ausschüttungen an die Klägerin getroffen, hat er eine Aufklärungsgefahr nicht zulässig erhoben ([Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#); vgl zu den Anforderungen nur BSG vom 3.7.2012 [B 1 KR 25/11 R](#) [BSGE 111, 168](#) = SozR 42500 [Â§ 31](#) Nr 22, RdNr 27 f mwN), sondern greift (erfolglos) die richterliche Überzeugungsbildung an (vgl [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#); vgl zu den Anforderungen an die Gefahr einer fehlerhaften richterlichen Beweiswürdigung BSG vom 14.3.2018 [B 12 KR 13/17 R](#) [BSGE 125, 183](#) = SozR 42400 [Â§ 7](#) Nr 35, RdNr 13).

24

f) Aus dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG ergibt sich, dass die Klägerin unabhängig von dem Streit um die durch den Verkauf der Fondsanteile realisierte Wertsteigerung kein Einkommen erzielt hat, das zur (weitergehenden) Minderung ihres Anspruchs auf Alg II geführt hat. Einem Leistungsanspruch stand auch zu berücksichtigendes Vermögen nicht entgegen. Vorliegend lässt sich den Feststellungen des LSG noch mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass das Vermögen der Klägerin einschließlich der erfolgten Wertsteigerung die maßgebliche Vermögensfreigrenze iHv 3900 Euro nicht überschritten hat (vgl. [§ 12 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und Nr 4 SGB II](#) idF vom 13.5.2011: 21 Jahre x 150 Euro zzgl 750 Euro; Wert des Depots am 6.5.2015: 54,176 Fondsanteile x 56,18 Euro = 3043,61 Euro; vgl zur notwendigen taggenauen Bewertung von Vermögen nach der damaligen Rechtslage BSG vom 20.2.2020 [B 14 AS 52/18 R](#) SozR 44200 [§ 12 Nr 32 RdNr 34](#)).

25

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 21.08.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024